

**Entscheidungshilfe für die Unterstellung unter die Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GGBV)**

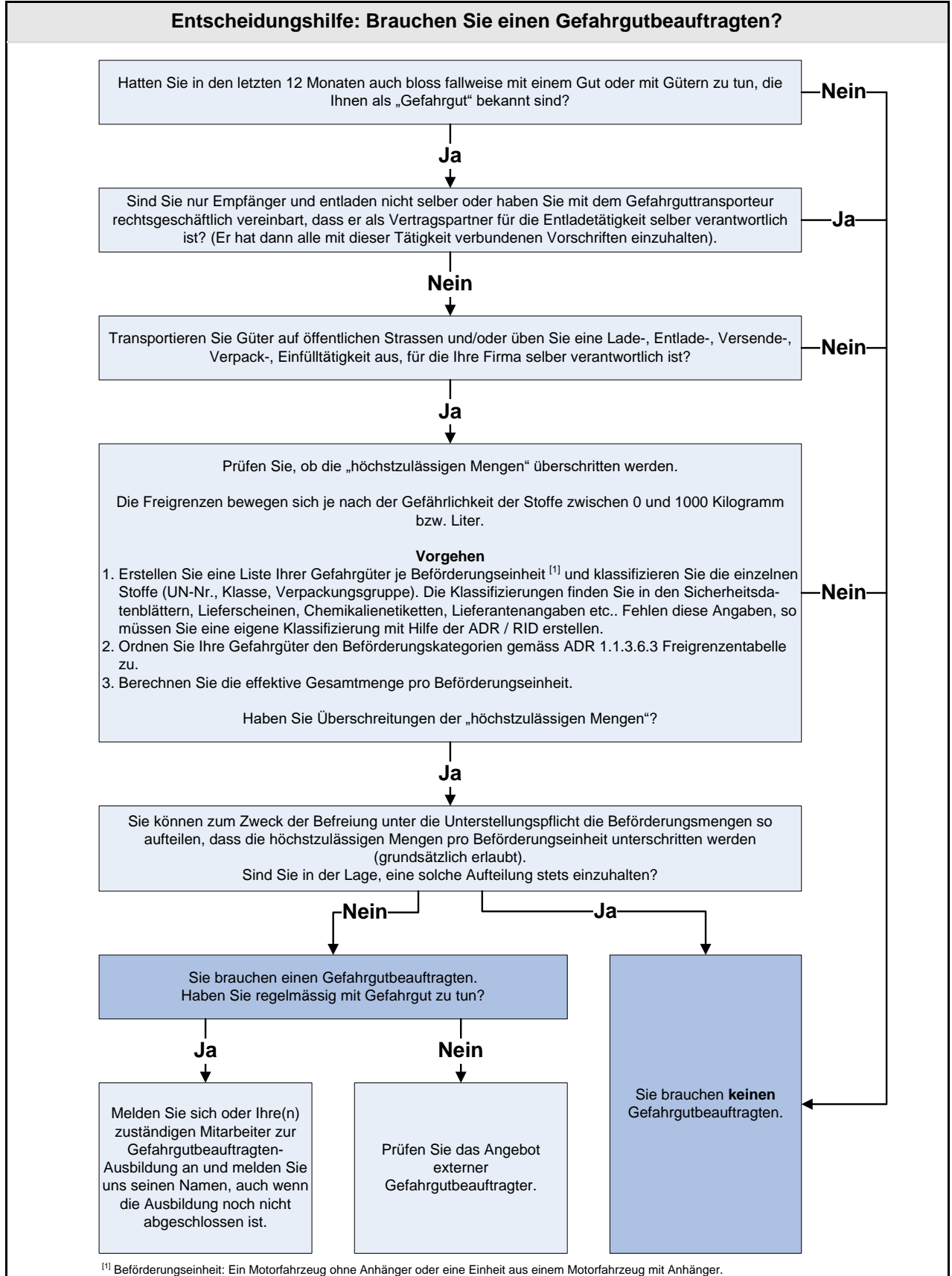
Das Merkblatt richtet sich an Firmen, die gefährliche Güter transportieren, verpacken, einfüllen, laden oder entladen.



**Worum geht es?** Das Ziel der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GGBV, SR741.622) ist die Verminderung von Gefahren beim Umgang (Verpacken, Einfüllen, Versenden, Laden, Befördern und Entladen) mit gefährlichen Gütern durch Ausbildung und Einsatz eines entsprechend ausgebildeten Verantwortlichen, des sogenannten Gefahrgutbeauftragten.  
Die GGBV regelt die Ausbildung, die Prüfung, die Aufgaben und die Ernennung von Gefahrgutbeauftragten sowie die Pflichten der Unternehmungen.

- Gesetzliche Grundlagen**
- Verordnung über Gefahrgutbeauftragte für die Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene und Gewässern (GGBV)
  - Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR)
  - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR)

**Geltungsbereich der GGBV** Die GGBV gilt für Unternehmungen, die gefährliche Güter auf öffentlichen Strassen, auf der Schiene oder auf Gewässern befördern oder diese in diesem Zusammenhang verpacken, einfüllen, versenden, laden oder entladen. Auch Seilbahnen können dieser Verordnung unterstellt werden. Die Bestimmungen der GGBV sind nicht anwendbar auf die Rheinschifffahrt. Von der GGBV betroffen sind nur Unternehmungen mit Sitz in der Schweiz.

- Bestimmung eines Gefahrgutbeauftragten** Ein Betrieb hat folgende Möglichkeiten:
1. Der Betrieb hält bei jedem Transport die höchstzulässigen Gesamtmengen ein (maximal 1000 Punkte). Damit ist der Betrieb von der Pflicht einen Gefahrgutbeauftragten zu ernennen befreit. Der Betrieb muss aber trotzdem dafür sorgen, dass die Gefahrgüter oder die Sonderabfälle in geprüften UN Gebinden und mit korrekten Beförderungspapieren dem Transporteur übergeben werden.
  2. Der Betrieb ernennt einen externen Gefahrgutbeauftragten. Der Transporteur oder Empfänger des Gefahrgutes kann diese Pflicht für einen Betrieb übernehmen. Wichtig ist, dass die Ernennung zum Gefahrgutbeauftragten vorher schriftlich festgehalten wird.
  3. Ein Betriebsangehöriger lässt sich zum Gefahrgutbeauftragten ausbilden. Die Ausbildung dauert 5 Tage inklusiv Prüfung. Die Prüfung muss alle 5 Jahre wiederholt werden. Eine Liste mit Schulungsanbietern und Prüfstellen kann auf der Homepage des Bundesamts für Strassen (ASTRA) heruntergeladen werden.  
[www.astra.admin.ch](http://www.astra.admin.ch) → Fachleute und Verwaltung → Fahrzeuge und Gefahrgut → Gefährliche Güter → Adressen und Hilfsmittel)



Berechnungsbeispiele							
Folgende Ladungen werden auf Ihren LKW befördert:							
<b>Ladung 1:</b> 5 Flaschen Propan à 10 kg 3 Benzinkanister à 20 Liter 2 Spundfässer aus Stahl mit Heizöl à 200 Liter							
Produkt	UN-Nr. <sup>1</sup>	Gefahrenklasse <sup>1</sup>	Verpackungsgruppe <sup>1</sup>	Beförderungskategorie <sup>1</sup>	Multiplikator <sup>2</sup>	Menge <sup>3</sup>	Massenpunkte <sup>4</sup>
Propan	1978	2.1		2	3	50	150
Benzin	1203	3	II	2	3	60	180
Heizöl	1202	3	III	3	1	400	400
<b>Total</b>							<b>730</b>
Die gesamte Ladung beinhaltet 730 Massenpunkte. Die Freigrenze von 1000 Massenpunkten wird nicht überschritten, daher ist <b>kein GGB nötig!</b>							
<b>Ladung 2:</b> 2 IBC à 450 Liter Natriumhydroxidlösung 1 Fass à 100 Liter konzentrierte Phenollösung 1 Kleingebinde à 500 g Kaliumcyanid							
Produkt	UN-Nr. <sup>1</sup>	Gefahrenklasse <sup>1</sup>	Verpackungsgruppe <sup>1</sup>	Beförderungskategorie <sup>1</sup>	Multiplikator <sup>2</sup>	Menge <sup>3</sup>	Massenpunkte <sup>4</sup>
Natriumhydroxidlösung	1824	8	III	3	1	900	900
Phenollösung	2821	6.1	II	2	3	100	300
Kaliumcyanid	1680	6.1	I	1	50	0.5	25
<b>Total</b>							<b>1225</b>
Die gesamte Ladung beinhaltet 1225 Massenpunkte. Die Freigrenze von 1000 Massenpunkten wird überschritten, daher ist <b>der Einsatz eines GGB zwingend notwendig!</b>							

<sup>1</sup> Die Daten können entweder aus den entsprechenden Lieferscheinen, Sicherheitsdatenblätter oder aus dem ADR Kap. 3.2 Tabelle A und B entnommen werden.

<sup>2</sup> siehe ADR 1.1.3.6.4

<sup>3</sup> siehe Menge in entsprechender Ladung

<sup>4</sup> Die Menge mit dem Multiplikator multipliziert